

## Synopse

### Teilrevision EG ZGB

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **211.1**  
Aufgehoben: –

	<b>Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches</b>
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>  gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907[SR 210.], auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911[SR 220.] über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht), auf Artikel 1 der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV - XXXIII des Obligationenrechts nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [Datum] (RRB Nr. [Jahr]/[Nummer])  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
<b>§ 232</b> 2. Umfang  <sup>1</sup> Die Entschädigung hat sich zu erstrecken auf:  a) die aus dem Enteignungsbann dem Enteigneten erwachsenden Vermögensnachteile;	

<p>b) den Verkehrswert des enteigneten Rechtes, inbegriffen den Minderwert der verbleibenden Rechte;</p> <p>c) irgendwelche dem Enteigneten in diesem Zusammenhang erwachsenden Nachteile.</p> <p><sup>2</sup> Die besonderen Vorteile, die dem Enteigneten aus dem Unternehmen erwachsen, sind dabei anzurechnen.</p> <p><sup>3</sup> Beträgt die Entschädigung für eine materielle Enteignung mehr als die Hälfte des Verkehrswertes, sind das entschädigungspflichtige Gemeinwesen und der Eigentümer berechtigt, die formelle Enteignung geltend zu machen. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 228 ff hievor.</p>	<p><sup>1bis</sup> Bei der Enteignung von Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991[SR 211.412.11.] ist als Verkehrswert zusätzlich zum ermittelten Höchstpreis nach Artikel 66 BGBB[SR 211.412.11.] der betriebswirtschaftliche Verlust nach kantonsüblicher Bewirtschaftung zu entschädigen, soweit nicht Realersatz geleistet wird. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann sich in dieser auf die Berechnungshilfe der Konferenz der Landwirtschaftsämter oder eine andere anerkannte und gleichwertige Publikation stützen.</p>
<p><b>§ 283</b> B. Gesetzliche Pfandrechte des kantonalen Rechtes I. Ohne Eintragung Art. 836 Abs. 2 ZGB 1. Fälle</p> <p><sup>1</sup> Nach kantonalem Recht entsteht mit Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht:</p> <p>a) zugunsten des Staates für die Handänderungssteuer[Fassung nach § 260 Absatz 2 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.], die staatlichen Verurkundungs- und Grundbuchgebühren sowie für die Kosten der Grundbuchvermessung und der Katasterschätzung;</p>	

b) zugunsten der Gemeinden und ihrer Wasserversorgungsunternehmen für den letzten verfallenen Jahreswasserzins;  c) in den von der Spezialgesetzgebung bezeichneten Fällen.	b) zugunsten der Gemeinden, der Wasserversorgungsunternehmen sowie der Abwasserbeseitigungsunternehmen für die letzten verfallenen jährlichen Benützungsgebühren;
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
	Solothurn, ...  Im Namen des Kantonsrates  Susanne Koch Hauser Präsidentin  Markus Ballmer Ratssekretär  Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.